

Einführung

1. Teil Staatsorganisationsrecht und Verfassungsgrundsätze
2. Teil Die Grundrechte des Grundgesetzes
3. Teil Verwaltungsrecht

Einführung

§1 Ziel und Inhalt der Vorlesung

§2 Arbeits- und Lernmittel (Siehe Arbeitsblatt)

§3 Das Öffentliche Recht: Aufgaben und Stellung in der Gesamtrechtsordnung

I. Aufgaben des Öffentlichen Rechts und des Staates (Fälle 1 – 3)

Recht => Funktion das Zusammenleben in der Gesellschaft möglichst gerecht zu ordnen und zu organisieren

- ⇒ gerechte Gesellschafts- und Sozialordnung
 - ⇒ dem Staat obliegt es heute, gesellschaftliche Konflikte im Innern weithin durch öffentliche Wirtschafts- und Sozialpolitik auszugleichen
 - ⇒ Staat nicht mehr nur der Hüter der öffentlichen Ordnung, denn Aufgaben der Verwaltung wurden erweitert
 - ⇒ Verwaltung vorher wesentlicher Ordnungsgarant wurde jetzt auch wesentlich Leistungsträger
 - ⇒ einerseits gestaltende Verwaltung, die im Rahmen einer umfassenden Daseinsvorsorge verändernd in die Sozialordnung eingreift
 - ⇒ andererseits überkommene Verwaltung (Polizeirecht, Steuerrecht, weite Teile des Gewerberechts), die der Sozialordnung als einem fait accompli gegenüber steht
- geregelt von Straf-, Zivil-, Öffentlichem Recht

Unterschied Zivilrecht – Öffentliches Recht

- ⇒ **Zivilrecht:** Beziehung zwischen Privaten zu regeln, vertragliche Beziehungen werden möglich, enthält Regelungen über „unerlaubte Handlungen“
- ⇒ **Öffentliches Recht:** regelt Beziehung zwischen Staat und Bürger oder zwischen Staat und Staat
- ⇒ es ist grundsätzlich Subordinationsrecht
- ⇒ zum öffentlichen Recht gehören diejenigen Rechtssätze, die nur den Staat oder einen sonstigen Träger hoheitlicher Gewalt, z.B. eine Gemeinde, zum Zuordnungsobjekt haben, die sich mithin ausschließlich an einen Träger hoheitlicher Gewalt wenden

Aufgaben

1. **Schutzfunktion** (Staatlichkeit): Garantie von Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehr)
→ z.B. Polizeirecht = Schutz zu bieten = Schutzfunktion
2. **Sozialstaatlichkeit** (Leistungsverwaltung)
→ Sozialvorsorge des Menschen / für den Menschen
3. **Rechtsstaat:** Zügelung staatlicher Gewalt
→ d.h. Spielregeln müssen eingehalten werden
(auch staatliche Gewalt zügeln)

II. Öffentliches Recht als Teil der Rechtsordnung (Fall 4)

- ist das Handeln/Verhalten des Staates rechtmäßig?

§ 4 Das Grundgesetz als rechtliche Grund- und Rahmenordnung

- Grundgesetz bildet Grund- und Rahmenordnung BRD
- drückt sich in Normenhierarchie aus

I. Normenhierarchie (Fälle 5, 6)

- Art. 79 Abs. 3 GG = höchste Gesetz
 - bestimmte Fundamente der Verfassung dürfen nicht geändert werden, nicht abgeschafft werden
 - Art. 79 Abs. 3 = „Ewigkeitsgarantie“
 - Grundgesetz = Prüfungsmaßstab für jedes staatliche Verhalten
 - sämtliche Gesetze müssen mit GG in Einklang stehen damit sie wirksam sind
 - Verwaltungsrecht = wenn die Verwaltung handelt (Verwaltungsakte nur wirksam nur rechtmäßig wenn sie mit Gesetzen in Einklang stehen)
- Fall 5
- nach Strafrecht hat er sich strafbar gemacht
 - Zweifel: Art. 103 Abs. 2 im nachhinein verabschiedet, kann nach diesem Gesetz nicht bestraft werden
- Fall 6
- Frage: Wer hat Gesetzgebungskompetenz?
 - Änderung ist unwirksam, denn es steht im Widerspruch zum GG Art. 39 Abs. 1
 - Variante: Verfassungsänderung = Änderung der Wahldauer
 - statt vier jetzt sechs
 - verletzt so eine Regelung die Fundamente des GG?
 - sechs Jahre hinnehmbar, über sieben Jahre => Demokratieprinzip gestört
 - muss periodische Wahlen geben, Grenze bei sieben Jahren

II. Zur Auslegung von Rechtsnormen, insbesondere verfassungsrechtliche Normen (Fall 7)

1. Auslegungsregeln (siehe AB)
 - der Wortlaut der Norm (wörtliche oder grammatikalische Auslegung)
 - der Zusammenhang in dem die Norm steht (systematische Auslegung)
 - der Zweck der Norm (Sinn und Zweck) → teleologische Auslegung
 - Hilfsweise: Die Entstehungsgeschichte der Norm (historische Auslegung)
2. Vagheit der Verfassung
 - Verfassung lässt mehr Interpretationsspielraum
3. Praktische Anwendung der Regeln (Fall 7)

Erster Teil: Staatsorganisationsrecht und Verfassungsgrundsätze

§ 5 Die Bundesrepublik Deutschland als Staat

I. Normativer Ausgangspunkt, Art. 20 Abs. 1 und 2 GG

Staat

- Staatlichkeit basiert wesentlich auf 3 Schichten, die sich geschichtlich entwickelt hat
- 1 Schicht = **Sicherheitsstaat**
- Anarchie zu beenden
- moderner Staatsbegriff
- Staat verpflichtet sich für Sicherheit der Bürger zu bürgen (nach aussen = andere Länder und nach innen = Bürger gegen Bürger)
- Staat hat Gewaltmonopol
- einzelne verzichtet auf die Ausübung des Faustrechts akzeptiert Gewaltmonopol, Staat gibt im Gegenzug Sicherheit
- 2. Schicht = **Rechtsstaat** (Aufklärung)
- der Staat muss auch gezügelt werden
- wichtigste Ausdruck = Grundrechte (Befugnis staatlicher Gewalt abzuweisen)
- Beschränkung des Staates
- 3. Schicht = **Sozialstaat** (Wohlfahrtsstaat/Leistungsstaat)
- das Wort „Staat“ kommt vom lateinischen „Status“ und bedeutet Zustand, Ordnung, Verfassung
- Soziologisch ist der Staat die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgestattete, auf einem bestimmten Gebiet zusammenlebende und zusammenwirkende Verbandseinheit
- Juristisch ist der Staat eine mit Selbstordnungsmacht ausgestattete Gebietskörperschaft, die Rechtspersönlichkeit besitzt und fähig ist, Trägerin von Rechten und Pflichten zu sein
- als bisher höchstorganisierte Ordnungseinheit menschlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens ist der Staat nach demokratisch-rechtsstaatlicher Auffassung aber kein bloßer obrigkeitlicher Machtapparat
- der menschlichen Würde und dem demokratischen Verständnis entspricht vielmehr allein die genossenschaftliche Staatsauffassung, die sich in dem Satz ausdrückt: Der Staat sind wir, die Bürger, das Volk.
- Staat in diesem Sinn ist also stets ein durch das Recht geordneter und an der menschlichen Würde und der Idee der Gerechtigkeit orientierter Herrschaftsverband
- Ergänzungen S. 10

II. Die Elemente des Staates

Was macht Staat rechtsständig aus?

- Formales Rechtsgebilde was durch 3 Elemente geprägt ist
- AB §5

1. Staatsgebiet

- ist ein durch die Staatsgrenzen bestimmter Teil der Erdoberfläche
- es umfasst bei Staaten, die an das Meer grenzen, Hoheitsgewässer in einer gewissen Entfernung von der Küste ins Meer
- auf dem Staatsgebiet übt der Staat die Gebietsgewalt (Gebietshoheit) aus, d.h. er kann auf alle Sachen und Personen (auch Ausländer) einwirken, die sich auf seinem Gebiet befinden (positive Gebietshoheit)
- Ausnahme = Exterritorialität der diplomatischen Vertreter fremder Staaten
- sie bedeutet, dass ihre Wohnungen und Amtsräume vor fremdem Zugriff geschützt sind und sie selbst von Steuern, Zöllen und Abgaben des fremden Staats befreit sind
- die Wahrung seiner territorialen Integrität dient das Recht des Staats, einen fremden Staat von seinem Gebiet fernzuhalten (negative Gebietshoheit)

2. Staatsvolk

- Staatsvolk im juristischen Sinn sind alle Staatsangehörigen
- sie unterliegen der Personalgewalt (Personalhoheit) des Staats, und zwar auch dann, wenn die Gebietshoheit sie nicht erreicht
- das bedeutet, dass der Staatsangehörige auch im Ausland seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten (z.B. Steuer- und Wehrpflicht) behält
- Ergänzung S. 13

3. Staatsgewalt

- Die Staatsgewalt ist Gebiets- und Personalgewalt
- sie ist ursprünglich (originär) im Gegensatz zu der vom Staat abgeleiteten (derivativen) Anordnungs- und Zwangsgewalt anderer öffentlicher Verbände (z.B. der Gemeinden)

§ 6 Das Demokratieprinzip (Fall 8 und 8a)

I. Normative Ausgangspunkte Art.20 Abs.1, Art.20 Abs. 2, Art.38 GG (Art.28 Abs.1 Satz 1 für die Länder)

II. Wesensmerkmale des Demokratieprinzips nach dem Grundgesetz

1. Grundsatz der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG)

- alles was der Staat als Staat tut, muß auf den Volkswillen zurückzuführen sein
- direkte oder unmittelbare Demokratie => Volk übt Staatsgewalt aus
- indirekte oder mittelbare Demokratie

2. Repräsentative Demokratie, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG und Legitimationskette

- 3 Formen von Staatsgewalten = Judikative, Executive, Legislative
- alle Staatsgewalt geht vom Volke aus
 - durch Repräsentanten
 - durch Wahlen vom Volke ausgesucht soweit das GG das vorgibt
- keine Volksentscheide auf Bundesebene (gibt es nicht)
- trotzdem alle Staatsgewalt geht vom Volke aus gewahrt
- weil Volk wählt Bundestag
- Staatsgewalt auf Bundes- und Länderebene
- Homogenitätsgebot für Länder kein Identitätsgebot
 - Demokratieprinzip!
 - Volksentscheide aber erlaubt

3. Demokratieprinzip und privater Sektor

- Demokratieprinzip gilt nur für den staatlichen Sektor

4. Mehrheitsprinzip

- Mehrheitsgrundsatz (Mehrheitsposition muss da sein z.B. im Bundestag)
- Anforderungen an die Mehrheit unterschiedlich ausgeprägt

5. Periodizitätsgrundsatz

- Volksvertretung in periodischen Abständen gewählt z.B. alle 4 Jahre der Bundestag,
- mehr als 7 Jahre unzulässig
- Demokratische Legitimation muss mindestens alle 6 Jahre erneuert werden

6. Demokratieprinzip im Widerstreit mit anderen Verfassungsprinzipien, insbesondere den Grundrechten

- Fundamentalprinzipien müssen beachtet werden z.B. GG
- Herrschaft der Mehrheit findet ihre Grenzen (in materiellen Werten) im GG
- Mehrheit kann nicht alles machen, was sie will
- muss auch auf Minderheit Rücksicht nehmen

7. Das Wahlrecht als Element des Demokratieprinzips, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG; GG (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG)

a) Wahlrechtsgrundsätze, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG

aa) Allgemeine Wahl

- ist eine Wahl, in der alle Staatsbürger unabhängig von Geschlecht, Rasse, Einkommen oder Besitz, Stand, Bildung oder religiösem Bekenntnis Stimmrecht haben
- jeder Deutsche ist wahlberechtigt der das 18. Lebensjahr vollendet hat

- bb) Unmittelbare Wahl
 - zwischen Volk und Abgeordneten darf keine Zwischendistanz stehen
 - die Gesamtwählerschaft wählt die Abgeordneten direkt, d.h. ohne Einschaltung von Wahlmännern
- cc) Freie Wahl
 - der Wähler übt sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässigen Beeinflussungen aus (z.B. durch Staatsorgane)
- dd) Gleiche Wahl
 - jede abgegebene Stimme den gleichen Zähl- und Erfolgswert
 - keine Dreiklassenwahl
- ee) Geheime Wahl
 - dient vor allem dem Schutz einer andersdenkenden Minderheit vor Diskriminierung
z.B. sichtgeschützte Wahlzellen, verdeckter Stimmzettel, usw.
 - Beeinflussung leichter möglich wenn Wahl nicht geheim
 - Briefwahl → Fremdbestimmung möglich

b) Wahlsysteme

aa) Mehrheitswahl und Verhältniswahl

aaa) Mehrheitswahl

- Wahlgebiet wird in Wahlkreise eingeteilt, deren Zahl den zu vergebenen Parlamentssitzen entspricht
- gewählt ist, wer eine Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt
- die Stimmen, die die unterlegenden Bewerber erhalten, kommen nicht zur Wirkung

bbb) Verhältniswahlrecht

- die Sitze werden auf die einzelnen Parteien nach dem Verhältnis der im gesamten Wahlgebiet für sie abgegebenen Stimmen verteilt
- Listenwahl = aus Listen heraus wird Parlament entsandt nach Prozentzahlen
- jede Stimme wirkt sich auch gleich aus

Nachteil Mehrheitssystem: nicht der gleiche Erfolgswert, da Stimmen wegfallen

Vorteil Mehrheitssystem: stabile Mehrheiten werden geschaffen

Vorteil Verhältniswahlrecht: hoher Erfolgswert, da alle Stimmen den gleichen Wert haben

bb) Personalisierte Verhältniswahl

- verbindet Elemente der Personenwahl (Mehrheitswahl) mit der Verhältniswahl
- Schwerpunkt auf Verhältniswahlrecht
- jeder Wähler hat 2 Stimmen
 - Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten
= Direktkandidat (personenbezogen)
 - Zweitstimme für die gebundene Landesliste einer Partei = Liste (Verhältniswahlrecht)
- Zweitstimme prozentuale Anteil der Partei → Anzahl der Sitze
- Entsendung in das Parlament nach Wahllisten (16 Landeslisten)
- durch gewonnene Erststimme in einem bestimmten Wahlbezirk, direkter Einzug in das Parlament
 - wird von der Landesliste der Partei abgezogen
- 656 Abgeordnete im Deutschen Bundestag

- cc) 5%-Klausel
 - 5% der Zweitstimmen
 - wer einen Wahlkreis gewinnt (mit der Erststimme), ist auf jeden Fall im Bundestag, auch wenn nur 4,5% (der Zweitstimmen) erhält z.B. 1994 PDS
 - Grundmandatsklausel: 3 Abgeordnete
 - man will vermeiden, dass zu viele kleine Parteien im Bundestag sitzen
 - Regierungsfähigkeit wird sonst erschwert
 - soll Stabilität schaffen
 - dd) Überhangmandate
 - wenn eine Partei mehr Direktmandate durch die Erststimme gewonnen hat, als ihr prozentual nach der Zweitstimme zustehen (Listenmandate), so darf sie die überzähligen Sitze (Überhangmandate) behalten. D.h. Entsendung aller Abgeordneten in das Parlament
 - für die betreffende Legislaturperiode erhöht sich dann die Gesamtzahl der Bundestagssitze um diese Überhangmandate
- Fall 8 zu Demokratieprinzip
- es wäre keine allgemeine Wahl mehr! Wenn danach gefragt wird, ob ein Gesetz verfassungswidrig ist, ist der Maßstab das Grundgesetz!

III. Politische Parteien (Fall 9)

1. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt, Art. 21 GG

- Politischen Parteien im 17. Jahrhundert in Großbritannien geboren
- ihre Konstitutionalisierung, d.h. ihr Einbau in das verfassungsrechtliche Gefüge des Staates hat nur langsame Fortschritte gemacht
- das GG bezeichnet die Parteien als integrierende Bestandteile der demokratischen Ordnung
- nach Art. 21 sind sie maßgebliche Träger der politischen Willensbildung, die in ihrem Innern eine demokratische Struktur aufweisen müssen
- Als Ausdruck einer „wehrhaften Demokratie“ sieht die Vorschrift das Verbot verfassungswidriger Parteien vor (z.B. NRP wurde verboten = Nachfolger der NSDAP)

Parteien

- freie private Gruppen
- fördern politische Bildung
- machen Wahlen erst möglich

2. Parteibegriff, § 2 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz

Parteiengesetz

- baut unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die in Art. 21 Abs.1 GG aufgestellten Prinzipien eines freiheitlichen demokratischen Staatswesens weiter aus
- definiert die Parteien als Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen
- müssen nach Umfang & Festigkeit ihrer Organisation, nach Zahl ihrer Mitglieder & nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten

- Parteien erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine öffentliche Aufgabe
- diese Generalklausel in Abs. 2 = Aufgabenkatalog
- dieser unterscheidet zwischen Formen der Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes
- eine der wichtigsten Aufgaben = Aufstellung der Kandidaten für die Parlamente
- im Parlament kommt es zur Bildung von Fraktionen nach Parteizugehörigkeit
- Parteien sollen nach dem Auftrag des Parteiengesetzes auch die politische Bildung anregen und vertiefen

2. Gründungs- und Betätigungsfreiheit

Parteifreiheit

- äußere Freiheit gehört nach dem GG zum verfassungsrechtlichen Status einer Partei
- sie schützt vor staatlichen Eingriffen und Einflüssen und ermöglicht die freie Gründung von Parteien
- innere Parteifreiheit in Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG normiert
- die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen

3. Chancengleichheit der politischen Parteien

- z.B. Fernsehwerbung für Parteien vor den Wahlen

4. Verbot verfassungswidriger Parteien

Parteienverbot

- Verbot von Parteien, die nach ihren Zielen oder nach ihrem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der BRD zu gefährden, sieht Art. 21 Abs. 2 GG vor
- bei aktiv-kämpferischer Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung einnimmt, verfassungsfeindlichen Zielen,= Parteienverbot
- nur das Bundesverfassungsgericht kann Verfassungswidrigkeit einer Partei feststellen

§ 7 Das Rechtsstaatsprinzip (Fälle 10 – 16)**I. Normativer Ausgangspunkt****II. Wesensmerkmale des Rechtsstaatsprinzips**

→ Begriff Rechtsstaat: ein Sammelbegriff für verschiedene Gewährleistungen

1. Gesetzesbindung der Verwaltung (Fälle 10-12)

- a) Normativer Anknüpfungspunkt, Art. 20 Abs. 3 GG
- b) Vorrang des Gesetzes
 - Fall 10: er hat den Anspruch zu gewähren
 - Vorrang des Gesetzes bedeutet, dass der in Form eines Gesetzes zustande gekommene Staatswille – mit Ausnahme der Verfassungsnorm – rechtlich jeder anderen staatlichen Willensbildung vorgeht
 - er ist bedeutsam für das Verhältnis von Gesetz und Rechtsordnung und von Gesetz und verwaltungsmäßigem Einzelakt
 - allerdings müssen die Verwaltungsbehörden nicht nur die Gesetze und die Verordnungen anwenden, sondern bei ihrer Entscheidungstätigkeit auch die Prinzipien der Verfassung als höchste Rechtsnorm beachten

2. Vorbehalt des Gesetzes

- darunter ist zu verstehen, dass Eingriffe in Freiheit und Eigentum der Bürger nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung zulässig sind
 - S. 45
- Fall 11: Verwaltung darf nur etwas tun, wenn es dafür eine Gesetzesgrundlage gibt.
- Fall 12

→ wichtig!!! Die Mitschriften sind an dieser Stelle unvollständig. Bitte schickt uns das fehlende Material!

3. Gewaltenteilung

Art. 20 Abs. 3, 20 Abs. 2 Satz 2 GG sowie ausgestaltet in den Art. 70 ff., 83 ff. und 92 ff. GG (Fall 13)

4. Das Prinzip der Rechtssicherheit (Fälle 14-15)

- a) Klarheit und Bestimmtheit der Norm
 - aa) Allgemeines Gebot der Normenbestimmtheit
 - bb) Bestimmtheitsgebot im materiellen Strafrecht
- b) Rechtssicherheit – Rückwirkungsverbot und Vertrauensschutz (Fall 16)
 - aa) Problembeschreibung
 - bb) Verbot rückwirkender Strafgesetze: Art. 103 Abs. 2 GG
 - cc) Allgemeines rechtsstaatliches Rückwirkungsverbot
 - (1) Echte Rückwirkung
 - (2) Unechte Rückwirkung

4. Individualrechtsschutz

- a) Verletzung subjektiver Rechte durch die öffentliche Gewalt, Art. 19 Abs. 4
- b) Gerichtliche Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche

§ 8 Das Sozialstaatsprinzip (Fälle 17 und 18)

- I. Normativer Ausgangspunkt, Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG**
- II. Begriff und grundsätzliche Bedeutung des Sozialstaatsprinzips**
- III. Inhalt des Sozialstaatsprinzips und Systeme sozialer Sicherheit**
 - 1. Sozialstaatsprinzip als Bestandsgarantie**
 - 2. Sozialstaatsprinzip als unmittelbare Anspruchsgrundlage**
 - a) Existenzminimum
 - b) Anspruchsgrundlage i.V.m. Grundrechten
 - 3. Sozialstaatsprinzip als Eingriffslegitimation**
 - a) Wettbewerbsrecht
 - b) Betriebliche Mitbestimmung
 - c) Steuern, Gebühren, Beiträge
 - d) Volkszählung

➔ wichtig!!! Die Mitschriften sind an dieser Stelle unvollständig. Bitte schickt uns das fehlende Material!

§ 9 Die Bundesrepublik Deutschland als Bundesstaat (Fälle 19, 20)

- I. Normativer Ausgangspunkt, Art. 20 Abs. 1 GG**
- II. Begriff des Bundesstaats**
- III. Einzelausprägungen: Aufteilung der hoheitlichen Befugnisse und Aufgaben zwischen Bund und Ländern**
 - 1. Gesetzgebungskompetenzen, Art. 70-75 GG**
 - 2. Verwaltungskompetenzen, Art. 83 ff. GG**
 - 3. Rechtsprechung, Art. 92 ff. GG**
- IV. Ewigkeitsgarantie, Art. 79 Abs. 3 GG**
- V. Homogenitätsprinzip**
- VI. Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden**

➔ wichtig!!! Die Mitschriften sind an dieser Stelle unvollständig. Bitte schickt uns das fehlende Material!

§ 10 Umweltschutz als Staatsziel

→ wichtig!!! Die Mitschriften sind an dieser Stelle unvollständig. Bitte schickt uns das fehlende Material!

§ 11 Die obersten Staatsorgane des Bundes

I. Der Bundestag

1. Rechtsstellung und grundsätzliche Bedeutung des Bundestages

2. Bildung des Bundestags, Zusammensetzung und Verfahren

a) Wahl des Bundestags, Wahlperioden, Auflösung des Bundestags

b) Zum parlamentarischen Verfahren

aa) GschOBT

bb) Mehrheiten

3. Fraktionen

a) Begriff

b) Rechte

aa) Formale Gleichbehandlung

bb) Gesetzesinitiativrecht, § 76 GschOBT

cc) Gruppen, § 10 Abs. 4 GschOBT

4. Ausschüsse

a) Allgemeines

b) Untersuchungsausschüsse

5. Die Rechtsstellung des Bundestagsabgeordneten

a) Repräsentation, freies Mandat und parteienstaatliche Demokratie

aa) Der Ausgangspunkt: der Abgeordnete als Vertreter des ganzen Volkes

bb) Freies Mandat, Parteizugehörigkeit und Fraktionsdisziplin

b) Weitere Rechte und Pflichten des Abgeordnete

II. Der Bundesrat

1. Rechtsstellung und Funktion des Bundesrates als Verfassungsorgan des Bundes

2. Zusammensetzung und Verfahren des Bundesrats

3. Aufgaben und Befugnisse

III. Die Bundesregierung

- 1. Die Bundesregierung als Verfassungsorgan: Rechtsstellung und grundsätzliche Bedeutung**
- 2. Bildung und Amtsdauer der Bundesregierung**
 - a) Bildung der Bundesregierung
 - b) Amtsdauer der Bundesregierung, Misstrauensvotum
 - c) Die Vertrauensfrage
- 3. Interne Organisation und Aufgabenverteilung**
 - a) Kanzlerprinzip, Ressortprinzip, Kollegialprinzip
 - aa) Systematik des Art. 65 GG
 - bb) Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers
 - cc) Ressortkompetenzen, Kollegialprinzip
 - b) Das Beschlußverfahren der Bundesregierung
- 4. Wichtige Kompetenzen der Bundesregierung**

IV. Der Bundespräsident

- 1. Verfassungsrechtliche Stellung**
- 2. Wahl und Amtsdauer, Art. 54 GG**
- 3. Kompetenzen**
 - a) Kompetenzverluste gegenüber der WRV
 - b) Recht zur Auflösung des Bundestages
 - c) Formelle Kompetenzen
 - d) Prüfungsrecht

V. Das Bundesverfassungsgericht

- 1. Verfassungsrechtliche Stellung: Hüter der Verfassung**
- 2. Zusammensetzung**
- 3. Wahl**
- 4. Kompetenzen**

→ wichtig!!! Die Mitschriften sind an dieser Stelle unvollständig. Bitte schickt uns das fehlende Material!

§ 12 Die Gesetzgebung des Bundes (Fall 21)**I. Gesetzgebungskompetenzen****1. Grundregel, Art. 70 GG****2. Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes**

- a) Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, Art. 71, 73
- b) Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, Art. 72, 74
 - aa) Begriff
 - bb) Erforderlichkeit (Art. 72 Abs. 2 GG)
- c) Rahmengesetzgebungszuständigkeiten, Art. 75 GG (Art. 72 Abs. 2 GG)

II. Das Gesetzgebungsverfahren, Art. 76-78, 82 GG**1. Gesetzgebende Körperschaften des Bundes: Bundestag und Bundesrat (weitere wichtige Beteiligte: Bundesregierung und Bundespräsident)****2. Die einzelnen Abschnitte des Gesetzgebungsverfahrens**

- a) Erarbeitungsphase eines Gesetzes
- b) Einbringung einer Gesetzesvorlage – sog. Gesetzesinitiative, Art. 76 Abs. 1 GG
 - aa) die Bundesregierung (als Kollegium)
 - bb) der Bundesrat (als Kollegium)
 - cc) Abgeordnete aus der Mitte des Bundestages (mindestens 5 %, Fraktionsstärke § 76 Abs. 1 GOBT)
- c) Gesetzesberatung, §§ 77 ff. Geschäftsordnung des Bundestages
- d) Gesetzesbeschluß, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG
- e) Mitwirkung des Bundesrates
 - aa) Zustimmungsgesetze
 - bb) Einspruchsgesetze
- f) Gegenzeichnung durch die Bundesregierung, Art. 82 Abs. 1 GG
- g) Ausfertigung durch den Bundespräsidenten, Art. 82 Abs. 1 GG
- h) Verkündung, Art. 82 Abs. 1 GG
- i) Inkrafttreten, Art. 82 Abs. 2 GG

2. Gesetzgebung bei verfassungsändernden Gesetzen

- a) Materielle rechtliche Grenze, Art. 79 Abs. 3 GG
- b) Zustimmungsquoren
- c) Form, Art. 79 Abs. 1 GG

→ wichtig!!! Die Mitschriften sind an dieser Stelle unvollständig. Bitte schickt uns das fehlende Material!

§ 13 Verwaltungskompetenzen

I. Ausführung von Landesgesetzen

II. Ausführung von Bundesgesetzen

1. Grundsatz: Ausführung durch die Länder (Bundesaufsichtsverwaltung)
2. Bundesauftragsverwaltung
3. Bundeseigene Verwaltung

➔ wichtig!!! Die Mitschriften sind an dieser Stelle unvollständig. Bitte schickt uns das fehlende Material!

Zweiter Teil: Die Grundrechte des Grundgesetzes**§ 14 Allgemeine Grundrechtslehren****I. Begriff der Grundrechte****II. Grundrechtsträger****1. Natürliche Personen**

- a) Nasciturus
- b) Deutschen- und Menschenrechte

2. Juristische Personen

- a) Juristische Personen des Privatrechts
 - aa) Inländische juristische Personen des Privatrechts (Art. 19 Abs. 3 GG)
 - bb) Ausländische juristische Personen
- b) Juristische Personen des Öffentlichen Rechts

III. Standort und System der Grundrechte**1. Standort der Grundrechte****2. System der Grundrechte**

- a) Freiheitsrechte, Art. 2, 4-6, 8-14 und 16 GG
 - aa) Das Freiheitsrecht als gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht
 - bb) Feinstrukturen der Grundrechte als Abwehrrechte (Prüfungstechnik)
 - (1) Schutzbereich
 - (a) Sachlich
 - (b) persönlich
 - (2) Eingriff in den Schutzbereich
 - (3) Rechtfertigung des Eingriffs
 - (a) Grundsätzliche Einschränkung
 - (b) Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - (aa) Eignung
 - (bb) Erforderlichkeit
 - (cc) Übermaßverbot
- b) Gleichheitsrechte
 - aa) Spezielle Gleichheitsrechte, insbesondere Art. 3 Abs. 2, 3 GG
 - bb) Allgemeinen Gleichheitsrecht, Art. 3 Abs. 1 GG
 - (1) Ungleichbehandlung
 - (2) Sachlicher Rechtfertigungsgrund von ausreichendem Gewicht für die Ungleichbehandlung

- c) Soziale Leistungsrechte
- d) Rechte auf Schutz vor privater Gewalt (sogenannte grundrechtliche Schutzpflichten)
- e) Verfahrensgrundrechte, Art. 19 Abs. 4, 101 und 103
- f) Grundrechte und Privatrecht

IV. Rechtsschutz bei Grundrechtsverletzungen

1. Einfache Gerichtsbarkeit

2. Bundesverfassungsgericht, Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG

➔ wichtig!!! Die Mitschriften sind an dieser Stelle unvollständig. Bitte schickt uns das fehlende Material!

§ 15 Ausgewählte Grundrechte, insbesondere Freiheitsrechte mit wirtschaftlichem Bezug

I. Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG (Fälle 23 und 25)

1. Überblick

- a) Textaussage
- b) Einheitlicher Schutzbereich

2. Das Abwehrrecht des Art. 12 Abs. 1

- a) Schutzbereich
 - aa) Berufswahl
 - aaa) Objektive Zulassungsbeschränkungen
 - bbb) Subjektive Zulassungsbeschränkungen
 - bb) Berufsausübungsregelungen
- c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - aa) Gesetzesvorbehalt
 - bb) Stufenlehre
 - cc) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - aaa) Eignung zur Zielerreichung
 - bbb) Erforderlichkeit
 - ccc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn

II. Eigentum, Art. 14 (Fall 26)

1. Überblick

2. Eigentum i.S. des BGB

3. Schutzbereich bzw. Umfang des Eigentumsschutzes nach dem GG

- a) Begriff des Eigentums
- b) Umfangs des Eigentumsschutzes
 - aa) Schutz des vorhandenen Bestands des Eigentums
 - bb) Nutzung des Eigentums

4. Eingriffe

- a) Inhalts- und Schrankenbestimmungen
- b) Enteignung
- c) Sonstige Eingriffe (dazu ausführlich § 22 der Vorlesung)

5. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- a) Inhalts- und Schrankenbestimmungen
 - aa) Verhältnismäßigkeit (beachte Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG)
 - bb) Ggfs. Ausgleich durch finanzielle Entschädigung
 - cc) Ggfs. Abfederung des Eingriffs durch HärteklauseIn und/oder Übergangsregelungen
- b) Enteignung
 - aa) Legalenteignung (durch Gesetz) oder Administrativenteignung (aufgrund Gesetzes)
 - bb) Junktimklausel
 - cc) Nur zum Wohl der Allgemeinheit
 - dd) Enteignungsentschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen von Allgemeinheit und Beteiligten
- c) Sonstige Eingriffe

III. Art. 2 Abs. 1, Allgemeine Handlungsfreiheit und insbesondere Vertragsfreiheit**1. Allgemeine Handlungsfreiheit****2. Vertragsfreiheit**

- a) Art. 14, Abs. 1 GG
- b) Erbverträge und Art. 14 Abs. 1 GG
- c) Ehevertragliche Regelungen und Art. 6 Abs. 1 GG
- d) Gesellschaftsrechtliche Vertragsfreiheit und Art. 9 Abs. 1 GG
- e) Berufsbezogene Vertragsgestaltung und Art. 12 Abs. 1 GG
- f) Subsidiäre Auffangfunktion des Art. 2 Abs. 1 GG

→ wichtig!!! Die Mitschriften sind an dieser Stelle unvollständig. Bitte schickt uns das fehlende Material!

Dritter Teil: Verwaltungsrecht

§ 16 Begriff, Wesen und Rechtsformen der öffentlichen Verwaltung

I. Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung

- Kann in einem materiellen, organisatorischen und funktionellen Sinn verstanden werden
- **Materiell** lässt sie sich nach der Negativdefinition als Tätigkeit des Staats zur Verwirklichung seiner Zwecke unter seiner Rechtsordnung, soweit sie weder Gesetzgebung noch Rechtssprechung ist, bestimmen
- „positive Umschreibungen“ = „zukunftsorientierte Sozialgestaltung“ oder „handelnde Staatsfunktion“
- Def. nach Wolff/Bachof/Stober = „mannigfaltige, zwecksbestimmte, nur teilplanende, selbstbeteiligt
- ausführende und gestaltende Wahrnehmung der Angelegenheiten von Gemeinwesen und ihrer
- Mitglieder durch die dafür bestellten Sachwalter
- Keine Definition allgemein anerkannt
- **Organisatorisch** betrachtet, ist öffentliche Verwaltung die Gesamtheit derjenigen Organe, die in der Hauptsache Verwaltung im materiellen Sinn ausüben, und zwar im Unterschied zu den Organen der Gesetzgebung, der Regierung und der Rechtssprechung
- **Funktionell** ist öffentliche Verwaltung alle Tätigkeit, die von den Verwaltungsorganen eines Gemeinwesens wahrgenommen wird, mag sie inhaltlich verwaltend, regierend, gesetzgebend oder rechtssprechend sein z.B. Erlass von Rechtsverordnungen durch Verwaltungsorgane
- Notwendig, sie von der Regierung, der Gesetzgebung und der Rechtssprechung abzugrenzen ⇒ dieser Unterscheidung liegt das Prinzip der Gewaltentrennung zugrunde
- Trennung Verwaltung im engeren Sinn von Verwaltung im weiteren Sinn
- Letztere umfasst gesamte vollziehende Gewalt
- Regierung = politisch verantwortliche oberste Staatleitung
- Regierungshandlungen unterliegen Vorschriften des Verfassungsrechts
- Gesetzgebung = Erlass von abstrakten und allgemeinen, d.h. für jedermann gültigen und verbindlichen, Rechtsätzen
- Sie enthält keine Regelung von Einzelfällen
- Rechtssprechung = „in besonders geregelten Verfahren zu rechtskräftiger Entscheidung führende rechtliche Beurteilung von Sachverhalten in Anwendung des geltenden objektiven Rechts durch ein unbeteiligtes (Staats-)Organ“
- Verwaltung vom fundamentalen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit beherrscht
- Verwaltung häufig rechtlich freier gestellt als Rechtssprechung

II. Rechtsformen der öffentlichen Verwaltung

1. Hoheitliche und fiskalische Verwaltung

- a) Hoheitliche Verwaltung
 - Für sie gelten Vorschriften des öffentlichen Rechts
 - aa) Eingriffsverwaltung
 - Einseitig bindende Anordnungen (Gebote oder Verbote) an den Bürger, die bei Nichtbefolgung mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden z.B. Steuerbescheide, polizeiliche Verfügungen
 - Obrigkeitliche Maßnahmen haben die Vermutung der Gültigkeit und Richtigkeit für sich

bb) Hoheitliche Leistungsverwaltung

- Hier nimmt der Staat hoheitliche Aufgaben ohne die Anwendung von Zwang vor
- Staat bleibt Hoheitsträger, für sein Handeln gilt mithin das öffentliche Recht
- Beispiele sind: Bau und Unterhaltung von Straßen oder die gewährende Verwaltung (Sozialversicherung, Sozialhilfe)

b) Fiskalische Verwaltung

- Für sie gelten Vorschriften des Privatrechts
- Im Rahmen fiskalischer Verwaltung hat der Staat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bürger, er kann mithin insbesondere die Vertragsfreiheit für sich in Anspruch nehmen

aa) Privatrechtliche Hilfsgeschäfte

- Bei privatrechtlichen Hilfsgeschäften hat er volle Freiheit, vertragliche Bedingungen seinerseits zu formulieren und von der Gegenseite zu akzeptieren
- Hierunter versteht man Beschaffung der für die Verwaltungstätigkeit notwendigen Sachgüter, wie Büromaterial,....

bb) Erwerbswirtschaftliche Betätigung

- Hier findet das Privatrecht in vollem Umfang auch Anwendung
- Geschieht entweder durch eigene staatliche Unternehmen oder über Handelsgesellschaften, die ganz oder teilweise in staatlicher Hand sind
- Beispiele hierfür bieten Bierbrauereien, Porzellanmanufakturen,....
- Möglichkeiten und Grenzen der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinden sind in den Kommunalgesetzen der Länder geregelt

cc) Verwaltungsprivatrecht

- Staat erfüllt öffentliche Aufgaben mit privatrechtlichen Mitteln
- Gilt grundsätzlich ebenfalls Privatrecht, doch für Verwaltung Bindungen öffentlich-rechtlicher Art, insbesondere aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem Gleichheitssatz
- Beispiele: kommunale Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
- Bindung der öffentlichen Hand im Verwaltungsprivatrecht ist deshalb erforderlich, weil es in gewissem Umfang im Ermessen der Verwaltung liegt, ob sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Rechtsformen des öffentlichen oder des privaten Rechts bedient
- Es muss verhindert werden, dass sich der Staat durch eine „Flucht in das Privatrecht“ seinen öffentlich-rechtlichen Bindungen entzieht
- Nicht zulässig ist Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben mit privatrechtlichen Mitteln in der Ordnungs- und Abgabenverwaltung, weil diese auf Zwangsmittel angewiesen ist
- „gemischte Verwaltungstätigkeit“ = wenn das Rechtsverhältnis zwischen Verwaltungsträger und Leistungsempfänger öffentlich-rechtlich begründet, aber privatrechtlich ausgestaltet und abgewickelt wird z.B. Subventionen an Private zum Zweck der wirtschaftlichen Strukturverbesserung

III. Abgrenzung von Öffentlichem Recht und Privatrecht (Fallbeispiele 27-29)**1. Abgrenzungstheorien (nebeneinander anwendbar)**

- a) Subordinationstheorie
 - öffentliche Recht ist danach grundsätzlich Subordinationsrecht, das private Recht dagegen grundsätzlich Koordinationsrecht
- b) Subjektionstheorie (Zentraler Gesichtspunkt nach h.M.)
 - stellt auf die Art der Rechtsbeziehungen ab
 - im Privatrecht begegnen die Beteiligten einander im Verhältnis der Gleichordnung und gestalten Rechtsbeziehungen grundsätzlich nach ihrem Willen und ihren Zielen (Gleichordnungsprinzip)
 - im öffentlichen Recht stehen sich die Beteiligten grundsätzlich im Verhältnis der Über- und Unterordnung gegenüber: Einer der Beteiligten, der Staat oder anderes öffentliches Gemeinwesen (Prinzip der Über- und Unterordnung)
 - Beispiel S. 3
- c) Interessentheorie
 - nach der Interessentheorie bestimmt sich die Zuordnung einer Norm oder eines Rechtsverhältnisses zum öffentlich-rechtlichen Bereich nach der Interessenlage
 - wenn es um das Gesamtinteresse, das Gemeinwohl, geht, handelt es sich um öffentliches Recht
 - sind dagegen Privatinteressen im Spiel, so handelt es sich um Privatrecht

2. Lösung der Beispielfälle nach diesen Theorien:

§ 17 Die Quellen des Verwaltungsrechts

I. Das Gesetz

- Die bedeutsamste Rechtsquelle des Verwaltungsrechts
- Unterscheiden zwischen dem Gesetz im materiellen und formellen Sinn
- Gesetz im materiellen Sinn ist jeder Rechtssatz, d.h. die allgemeine und abstrakte staatliche Willensäußerung
- Rechtsverordnung und Satzung = Gesetz im materiellen Sinn
- Gesetz im formellen Sinn ist die im förmlichen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommene rechtliche Regelung ohne Rücksicht auf den Inhalt
- Maßnahmegesetze = Gesetze, die zur Erreichung bestimmter politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Ziele erlassen werden
- z.B. Gesetze über Lastenausgleich, Kriegsgefangenenentschädigung,....

II. Die Rechtsverordnung

- Ist eine von Organen der Executive erlassene generell – abstrakte Anordnung mit materiellem Gesetzescharakter und nur rechtmäßig, wenn sie im Rahmen einer gesetzlichen Ermächtigung ergangen ist

III. Die autonome Satzung

- Eine abstrakte und regelmäßig auch generelle Regelung, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts unterhalb des Staats im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsbefugnisse erlässt
- Hierzu gehören vornehmlich Gemeindefestsetzungen (z.B. über Müllabfuhr), Satzungen der öffentlich-rechtlichen Kammern, Rundfunkanstalten, Hochschulen,....
- Ist abgeleitete Rechtsquelle und bedarf der gesetzlichen Ermächtigung und häufig auch der staatlichen Genehmigung

IV. Die Verwaltungsvorschrift

- Ist eine Regelung, die die Verwaltung für ihren eigenen Bereich erlässt
- Unterscheiden zwischen Verwaltungsvorschriften, die den inneren Dienstbetrieb der Behörde regeln (Organisations- und Dienstvorschriften) und denjenigen, die Anordnungen der oberen Behörden an die nachgeordneten Behörden über die Auslegung und Durchführung von Gesetzen und anderen Rechtsnormen enthalten (gesetzauslegende Verwaltungsvorschriften)
- Ermessensrichtlinien bestimmen in welcher Weise die Verwaltung von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch machen soll
- Gewährleisten dadurch gleichmäßige Ermessensausübung
- Aufgaben im Außenbereich = gegenüber dem Bürger
- Ihre ständige Ausübung führt über den Gleichheitsgrundsatz zu der Verpflichtung der Behörden sich gleichmäßig an sie zu halten = „Selbstbindung der Verwaltung“

V. Die Verfassung, insbesondere Art. 3 I GG

- Bindet alle staatliche Gewalt und geht allen anderen Rechtssätzen vor
- Auch Verfassungsgesetz kann unmittelbare Rechtsquelle des Verwaltungshandelns sein
- So hat das Bundesverwaltungsgericht einer staatlich anerkannten Privatschule einen Anspruch auf Bezuschussung direkt aus Art. 7 GG zugebilligt

VI. Die Rangordnung der Rechtsquellen

- Ranghöhere recht geht dem rangniederen vor
- Ergibt sich aus Rechtsstaatsprinzip und der in ihm enthaltenen Hierarchie der Rechtsnormen
- Im Bundesstaat geht das Bundesrecht vor
- Bundesgesetz steht rangmäßig über einer Landesverfassung
- Innerhalb des Bundesrechts und Landesrechts gilt:
 - Verfassung
 - Förmliches Gesetz
 - Rechtsverordnung
 - Autonome Satzung
- Rechtsnorm, die gegen höherrangiges Recht verstößt, ist nichtig
- Bei Rechtsvorschriften mit gleichem Rang gilt: das jüngere Recht hebt das ältere auf
- Jüngere allgemeine Vorschrift geht einer älteren speziellen Vorschrift jedoch nur dann vor, wenn sich ergibt, dass die ältere Bestimmung aufgehoben werden soll

§ 18 Gebundene Verwaltung, Ermessen und unbestimmte Rechtsbegriffe (Fälle 30, 31)**I. Gebundene Verwaltung****II. Ermessen****1. Freies Ermessen****2. Gebundenes Ermessen****3. Funktion von Verwaltungsermessen****4. Ermessensfehler**

a) Ermessensüberschreitung

b) Ermessensgebrauch entsprechend dem Zweck der Ermächtigung

aa) Ermessensnichtgebrauch

bb) Ermessens Fehlgebrauch

(1) Ermessensmißbrauch

(2) Heranziehungsdefizit

(3) Abwägungsdefizit und Ermessensreduzierung auf Null

III. Unbestimmte Rechtsbegriffe**1. Grundsatz: Volle gerichtliche Nachprüfbarkeit****2. Ausnahme: Beurteilungsspielraum der Verwaltung**

➔ wichtig!!! Die Mitschriften sind an dieser Stelle unvollständig. Bitte schickt uns das fehlende Material!

§ 19 Die Organisation der öffentlichen Verwaltung

I. Die Träger der öffentlichen Verwaltung

- Sind grundsätzlich die juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- Besitzen Rechtsfähigkeit und handeln durch ihre Organe
- Entstehen durch Gesetz oder bei gesetzlicher Ermächtigung durch Verwaltungsakt

1. Unmittelbare Staatsverwaltung

- Hier übt der Staat die Verwaltung durch eigene Behörden aus (Bundes- und Landesbehörden)
- Kennzeichnend für sie ist, dass die höheren Behörden den nachgeordneten ein Weisungsrecht haben (hierarchischer Aufbau)

2. Gebietskörperschaften

- a) Gemeinden
- b) Landkreise
 - Werden aus der Gesamtheit der sich dauernd in einem Gebiet aufhaltenden Personen gebildet
 - Ihre Hoheitsgewalt umfasst alle Menschen in diesem Gebiet
 - Gebietskörperschaften sind der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände

3. Personalkörperschaften

- a) Die Körperschaft des öffentlichen Rechts
 - Bestehen aus einer Gesamtheit von Personen mit bestimmter persönlicher oder sachlicher Qualifikation
 - Zu ihnen gehören insbesondere die verschiedenen berufsständischen Kammern (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer,....), Träger der Sozialversicherung und die Hochschulen
 - Mitgliedschaft entweder freiwillig oder wie meistens gesetzlich festgelegt (Zwangs- oder Pflichtmitgliedschaft)
- b) Die (selbständige) Anstalt des öffentlichen Rechts
 - Ist eine organisatorische Zusammenfassung von sächlichen und persönlichen Mitteln in der Hand eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, die einem bestimmten Verwaltungszweck dauernd zu dienen bestimmt sind
 - Anstalten werden zum Wohl der Bürger betrieben und erbringen reale Leistungen
 - Die Leistungen in Anspruch nehmen = Benutzer
 - Benutzung kann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sein
 - Anstalten besitzen Satzungsgewalt und genießen partielle Selbstverwaltungsrechte
 - z.B. Bundesanstalt für Arbeit
- c) Die Stiftung des öffentlichen Rechts
 - Ist eine durch Stiftungsakt errichtete Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit Kapital- und Sachbeständen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllt
 - Stiftung verwaltet das ihr vom Stifter übertragene Vermögen zu einem von diesem bestimmten Zweck
 - Hat keine Mitglieder oder Benutzer, sondern Nutznießer
 - Beispiel: Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“

4. Der Beliehene

- Ausnahmsweise wird öffentliche Gewalt auch durch Private ausgeübt
- Handelt sich um sog. Beliehene Personen oder Unternehmen
- Sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, denen durch Gesetz, Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag hoheitliche Befugnisse auf bestimmten Gebieten übertragen sind
- Durch die Beleihung macht sich der leihende Staat etwas nutzbar und entlastet damit zugleich den eigenen Verwaltungsapparat
- Beliehene tritt als selbständiger Hoheitsträger nach außen auf
- Er ist Behörde im Sinn des §1 Abs. 4 BVwVfG und kann als solche Verwaltungsakte erlassen, Gebühren erheben und sonstige hoheitlichen Maßnahmen treffen
- Beleihung muss sich auf bestimmte, fest umrissene Zuständigkeiten beschränken
- Sonst Verstoß Art. 33 Abs. 4 GG

II. Behörden der allgemeinen und der Sonderverwaltung

- Behörden der allgemeinen Verwaltung haben alle in ihrem Bezirk anfallenden Verwaltungsaufgaben zu erledigen, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich Behörden der Sonderverwaltung zugewiesen sind
- Zu den Behörden der allgemeinen Verwaltung zählen z.B. das Innenministerium oder die Gemeinde- und Kreisverwaltungen
- Zu den Sonderbehörden zählen die Arbeits

§ 20 Das Verwaltungsrechtsverhältnis

I. Die Verwaltung im Verwaltungsrechtsverhältnis

1. Pflichten der Verwaltung
2. Ansprüche der Verwaltung

II. Der Bürger im Verwaltungsrechtsverhältnis

1. Pflichten des Bürgers

- a) Persönliche Leistungspflichten
- b) Geldleistungspflichten
 - aa) Steuern
 - bb) Gebühren
 - cc) Beiträge

2. Die subjektiven öffentlichen Rechte des Bürgers

➔ wichtig!!! Die Mitschriften sind an dieser Stelle unvollständig. Bitte schickt uns das fehlende Material!

§ 21 Das Verwaltungshandeln

I. Grundlagen

1. Arten des Verwaltungshandelns
2. Geltung des BVwVfG und der VwVfG der Länder
3. Aufbau und ausgewählte Inhalte des Verwaltungsverfahrensgesetzes

II. Das Verwaltungsverfahren

1. Begriff des Verwaltungsverfahrens
2. Allgemeine Verfahrensvorschriften, insbesondere die Mitwirkungsrechte der Beteiligten
 - a) Beginn des Verfahrens
 - b) Durchführung des Verfahrens: Untersuchungsgrundsatz
 - c) Mitwirkungsrechte der Beteiligten
 - aa) Rechtliches Gehör
 - bb) Akteneinsicht
 - d) Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
3. Exkurs: Bekanntgabe und Begründung des Verwaltungsakts (§§ 37-41)
4. Besondere Verfahrensarten (Förmliches Verwaltungsverfahren, Planfeststellungsverfahren; §§ 63-78)

III. Der Verwaltungsakt (Fälle 32, 33)

1. Die einzelnen Begriffsmerkmale des Verwaltungsakts, § 35 S. 1 (B)VwVfG
 - a) Regelung
 - b) Hoheitlich
 - c) Einzelfall
 - d) Behörde
 - e) Unmittelbare Rechtswirkung nach außen
2. Die Allgemeinverfügung
 - a) Die adressatenbezogene Allgemeinverfügung
 - b) Die sachbezogene Allgemeinverfügung
 - c) Benutzungsregelung

3. Der fehlerhafte Verwaltungsakt

- a) Formelle und materielle (inhaltliche) Mängel
- b) Rechtsfolgen der Fehlerhaftigkeit
 - aa) Nichtigkeit
 - bb) Aufhebbarkeit: Der Regelfall
 - cc) Unbeachtliche Mängel
 - (1) Offenbare Unrichtigkeiten
 - (2) Verfahrens- und Formfehlern
 - (a) Heilung, § 45 VwVfG
 - (b) Nichtaufhebbarkeit gem. § 46 VwVfG

4. Die Bestandskraft des Verwaltungsakts (Fall 34)

- a) Der Widerruf des rechtmäßigen Verwaltungsakts
 - aa) Rechtmäßige belastende Verwaltungsakte
 - bb) Rechtmäßiger begünstigende Verwaltungsakte
- b) Die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsakts
 - aa) Rechtswidrige belastende Verwaltungsakte
 - bb) Rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakte
- c) Erstattung erbrachter Leistungen, § 49 a (B)VwVfG

IV. Der öffentlich-rechtliche Vertrag (Verwaltungsvertrag)**1. Subordinations- und koordinationsrechtliche Verträge****2. Zwei Arten subordinationsrechtlicher Verträge: Austausch- und Vergleichsvertrag****V. Die Verwaltungsvollstreckung****1. Die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen**

- a) Ersatzvornahme
- b) Zwangsgeld
- c) Unmittelbarer Zwang

2. Die Beitreibung von Geldforderungen

→ wichtig!!! Die Mitschriften sind an dieser Stelle unvollständig. Bitte schickt uns das fehlende Material!

§ 22 Die übrigen öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen (teils in § 15 der Vorlesung bei Art. 14 GG behandelt)

- I. Enteignung und enteignender Eingriff**
- II. Die Entschädigung aus enteignungsgleichem Eingriff**
- III. Die Entschädigung aus Aufopferung**
- IV. Der Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung**
- V. Der Folgenbeseitigungsanspruch**

→ wichtig!!! Die Mitschriften sind an dieser Stelle unvollständig. Bitte schickt uns das fehlende Material!

§ 23 Der Verwaltungsrechtsschutz

„Das Wesen des Rechtsstaats besteht in der Herrschaft des Rechts auch über den Staat, in der Bindung des Staats und seiner Organe an das Recht, in der Rechtsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.“

→ Dies Aufgabe der Verwaltungskontrolle

I. Die verwaltungsinterne Kontrolle

- Mittel der verwaltungsinternen Kontrolle sind zunächst Aufsichtsmaßnahmen, wie die staatliche Aufsicht über die juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- Darüber hinaus – Bürger die Möglichkeit, Eingriffe der Verwaltung entweder im formlosen oder förmlichen Rechtsmittelverfahren überprüfen zu lassen

1. Die formlosen Rechtsbehelfe

- Unterscheidung: Gegenvorstellung und Dienstaufsichtsbeschwerde
- Mit Gegenvorstellung wendet sich Bürger an die Behörde, die die beanstandete Maßnahme ergriffen hat
- Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich an übergeordnete Behörde
- Diese soll die erlassende Behörde anweisen, die beanstandete Maßnahme aufzuheben oder abzuändern
- Formlose Rechtsbefehle nicht an Formen und Fristen gebunden, setzen kein persönliches Betroffensein voraus
- Sind gegen alle Verwaltungsmaßnahmen zulässig
- Bürger aber keinen Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Behörde
- Kann lediglich verlangen, dass die Behörde seine Eingabe annimmt, überprüft und ihm die Art der Erledigung formlos mitteilt

2. Die förmlichen Rechtsbehelfe (Rechtsmittel), insbesondere der Widerspruch

- Wenn Bürger mit Verwaltungsakt nicht einverstanden, kann er Nachprüfung erzwingen, indem er förmliches Rechtsmittel einlegt
- Wird in einer bestimmten Frist und einer bestimmten Form eingelegt
- Angerufene Behörde hat Entscheidungspflicht
- Verwaltungsrecht wird überprüft auf Rechtsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit
- Förmliche Rechtsmittel: Einspruch, die (förmliche) Beschwerde, Widerspruch
- Einspruch
 - Richtet sich an erlassende Behörde
- Beschwerde
 - Über sie entscheidet die nächsthöhere Behörde
- Widerspruch
 - In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle gegen den Verwaltungsakt gegeben
 - Ist Teil des Verwaltungsverfahrenrechts
 - Als Voraussetzung des gerichtlichen Rechtsschutzes in der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68-73) geregelt
 - Diese schreibt ihn für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gegen Verwaltungsakte von Bundes- und Landesbehörden grundsätzlich zwingend
 - Bei sämtlichen beamtenrechtlichen Klagen gegen den Dienstherrn – Widerspruchsverfahren durchzuführen
 - Praktische Bedeutung: in neun von zehn Fällen bleibt es bei ihm, es folgt also keine verwaltungsgerichtliche Klage
 - Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat
 - Widerspruchsfrist: ein Monat von dem Zeitpunkt an, in dem der Verwaltungsakt dem Betroffenen bekannt gegeben wurde, sie beginnt nur zu laufen, wenn der Betroffene eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung nach § 58 Abs. 1 VwGO erhalten hat
 - Wenn Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt – Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung des

- Verwaltungsaktes zulässig
- Widerspruch unbefristet, wenn Betroffene schriftlich davon belehrt worden ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei
- Für das Widerspruchsverfahren gelten: Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, alle Bestimmungen des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes
- Wenn Behörde Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab
- Im anderen Fall ergeht Widerspruchsbescheid
- Dieser ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen
- Widerspruchsbehörde kann Verwaltungsakt auch zu Lasten des Betroffenen ändern (reformatio in peius)
- Über Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden
- Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung, d.h. Behörde kann Verwaltungsakt nicht vollstrecken, bevor über Widerspruch entschieden ist
- Diese entfällt wenn z.B. öffentliche Abgaben und Kosten angefordert werden
- Widerspruchsbehörde kann auch in diesen Fällen Vollziehung aussetzen
- Erfolgreicher Widerspruch: Rechtsträger muss Aufwendungen erstatten
- Erfolgreicher Widerspruch: der ihn eingelegt hat, erstattet

II. Der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz

1. Der Verwaltungsrechtsweg

- Zuständigkeit eines einzelnen Zweiges der Gerichtsbarkeit kann durch Generalklausel oder durch den Aufzählungsgrundsatz bestimmt sein
- Vor 1945 galt Aufzählungsgrundsatz
- Nach 2. Weltkrieg hat Gesetzgeber Generalklausel eingeführt
- Nach § 40 Abs. 1 S.1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Verwaltungsrechtsweg „in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art“ gegeben
- Für dessen Zulässigkeit Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht wichtig
- Nach Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist für den Anspruch einer Tarifvertragspartei auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet
- Verwaltungsgerichtliche Generalklausel insofern durchbrochen als öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art durch Gesetz auch einem anderen Gericht zugewiesen werden können
- Zunächst für sozialrechtliche, steuerrechtliche, dienstrechtliche, berufsrechtliche geschehen
- Sozialgerichten zugewiesen sind Angelegenheiten der Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Kriegsoferversorgung
- Allgemeinen Verwaltungsgerichten zugewiesen: Gewährung von Sozialhilfe, Leistungen der Ausbildungsförderung, Streit um kommunale Abgaben und Steuern
- Zuständigkeit Finanzgerichte: Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten
- Besondere Verwaltungsgerichtsbarkeiten: Disziplinar-, Dienst- und Berufsgerichtsbarkeit
- Zivilgerichten: zahlreiche öffentlich-rechtliche Streitigkeiten z.B. Höhe der Enteignungsschädigung
- Für Klagen aus Beamtenverhältnis Verwaltungsgerichte zuständig
- Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtweggarantie) auf dessen Grundlage Rechtsschutz eingerichtet worden
- Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit in drei Instanzen gegliedert
- Erste Instanz: Verwaltungsgericht (es besteht aus „Kammern“, die mit je drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern besetzt sind)
- Zweite Instanz: Oberverwaltungsgericht (es entscheidet in „Senaten“, die in der Regel mit drei Berufsrichtern besetzt sind; ist vor allem zuständig für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und großtechnische Projekte, wie Kraftwerke, Flugzeuge, usw. in erster Instanz)

- zuständig
- Dritte Instanz: Bundesverwaltungsgericht (gliedert sich in „Senate“, die in der Regel mit fünf, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung mit drei Richtern besetzt sind; entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte; kann nur über Bundesrecht befinden
 - Sozialgerichtsbarkeit in drei Instanzen gegliedert: Sozialgericht-Landessozialgericht-Bundessozialgericht
 - Finanzgerichtsbarkeit in zwei Instanzen: Finanzgericht-Bundesfinanzhof
 - Verwaltungsgerichtsordnung mit Wirkung vom 29. September 1990 in den neuen Bundesländern in Kraft gesetzt
 - Bis zur Errichtung einer selbstständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ⇒ Kreisgerichte und bei den Bezirksgerichten Senate für Verwaltungssachen

2. Die Klagearten

- a) Anfechtungsklage
 - Klassische Klageart des Verwaltungsprozesses
 - Sie ist eine Gestaltungsklage, weil ihr Ziel die Aufhebung eines Verwaltungsaktes ist
 - Anwendungsbereich in erster Reihe die Eingriffsverwaltung
 - Der Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes ist regelmäßig klagebefugt
- b) Verpflichtungsklage
 - Wichtigste Form der Leistungsklage
 - Ist auf den Erlass eines von der Behörde abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes gerichtet
 - Sie ist Untätigkeitsklage, wenn Behörde über den Antrag auf Erlaß nicht entschieden hat
 - Sie ist Weigerungsgegenklage, wenn sie den Antrag abgelehnt hat
 - Findet Anwendung dort, wo Bürger zur Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit einer Zulassung oder Erlaubnis bedarf
- c) Allgemeine Leistungsklage
 - Form der Leistungsklage
 - Mit ihr begehrt der Einzelne die Verurteilung der öffentlichen Verwaltung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung
- d) Feststellungsklage
 - Nicht unbeschränkt zulässig
 - Mit ihr kann nur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines konkreten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses oder Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes geklagt werden, wenn Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat
- e) Fortsetzungsfeststellungsklage
 - Betrifft den Fall, dass sich die in dem Erlass oder der Verweigerung des Verwaltungsaktes liegende Belastung des Klägers nach Klageerhebung, aber vor der gerichtlichen Entscheidung erledigt hat z.B. Tod des Adressaten bei höchstpersönlichen Verpflichtungen
 - Wichtiges Mittel der Gerichtskontrolle polizeilichen Handelns
 - Breiter Anwendungsbereich auch bei Klagen aus Beamtenverhältnis
- f) Einstweiliger Rechtsschutz
- g) Verbandsklage
 - Mit ihr können Vereinigungen oder Bürgerinitiativen bestimmte Interessen ihrer Mitglieder geltend machen ohne selbst unmittelbar betroffen zu sein
 - Meisten Bundesländer zugunsten von Naturschutzverbänden die Verbandsklage eingeführt

3. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren

- Beteiligte sind Kläger und Beklagter
- Gericht kann Personen beiladen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden
- Beteiligte sind Oberbundesanwalt oder Vertreter des öffentlichen Interesses falls sie von Beteiligungsbefugnis Gebrauch machen
- Für Durchführung des Verfahrens gilt Untersuchungsgrundsatz
 - Gericht hat Sachverhalt von Amtswegen zu erforschen
 - Es ist nicht an Vorbringen und Beweisanträge der Beteiligten gebunden
 - Jeder Beteiligte hat Recht auf Anhörung (Art. 103 Abs. 1 GG)
 - Beteiligten haben Akteneinsicht, erhalten auch Wort in mündlicher Verhandlung, um Anträge zu stellen und zu begründen
 - Vorsitzende muss Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich erörtern
 - Beteiligten können Beweisaufnahme beiwohnen und an Zeugen und Sachverständigen sachdienliche Fragen richten
 - Urteil darf nur auf Sachen gestützt werden, zu denen er sich äußern konnte
 - Über Klage wird aufgrund mündlicher Verhandlung regelmäßig durch Urteil entschieden
 - Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung z.B. der Sachverhalt geklärt ist
 - Urteil enthält namentlich die Urteilsformel, Tatbestand, Entscheidungsgründe, Rechtsmittelbelehrung

4. Rechtsmittel (Berufung und Revision)

- Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht dem Beteiligten die **Berufung** ab das Obergericht zu, wenn dieses sie zulässt
 - Zuzulassen falls ernsthafte Zweifel an Richtigkeit des Urteils bestehen, die Rechtsache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder Bundesverfassungsgerichts abweicht oder das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an einem wesentlichen Mangel leidet
 - Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen
 - Obergericht entscheidet über Antrag durch Beschluß
 - Mit Ablehnung erstinstanzliche Urteil rechtskräftig
 - Im Berufungsverfahren Prüfung des Streitfalls in tatsächlicher und rechtlicher Sicht
 - Obergericht entscheidet grundsätzlich in der Sache selbst, kann aber auch angefochtene Entscheidung aufheben und an das Verwaltungsgericht zurückverweisen
- **Revision** an Bundesverwaltungsgericht ist zunächst gegen das Urteil des Obergerichts gegeben
 - Kann nur eingelegt werden, wenn Obergericht oder auf die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Bundesverwaltungsgerichts sie zugelassen ist
 - Revision z.B. zuzulassen wenn Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat, angefochtene Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht oder Verfahrensmangel vorliegt
 - Bundesverwaltungsgericht an Zulassung gebunden
 - Revision auch gegen Verwaltungsgericht möglich
 - Revisionsfrist = einen Monat nach Zustellung des Urteils

Ihr habt einen Fehler gefunden? Das Skript ist unvollständig? Ein Thema hat sich geändert?

Aufgaben aus den Übungen, Kommentare oder sonstige Ergänzungen sowie die Beseitigung von Rechtschreibfehlern sind notwendig um die Mitschriften weiter zu verbessern und sie mit der Zeit nicht unbrauchbar werden zu lassen!

Also helft mit die Skripte auf dem neusten Stand zu halten!

Euer skripte.net team